

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Oesterreichische Nationalbank; Pensionsvorsorge

Die Oesterreichische Nationalbank bildete zur Deckung der Pensionszusagen gegenüber ihren Dienstnehmern Rückstellungen (Pensionsreserve) von 1,879 Mrd. EUR (2004). Für die Höhe der Pensionsreserve waren die über Jahre anhaltenden sehr günstigen Dienstbestimmungen und die darauf beruhenden hohen Pensionsansprüche der Dienstnehmer maßgebend.

Trotz zwischenzeitlich erfolgter Einschränkungen der Pensionsansprüche waren die Pensionsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank im Vergleich zu den ASVG-Pensionsregelungen weiterhin sehr günstig. Die Pensionsreserve wird voraussichtlich bis 2015 mit bis zu 2,033 Mrd. EUR ihren Höchststand erreichen.

Kurzfassung

Bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) waren zwei strukturell unterschiedliche Pensionssysteme in Kraft. Beim Direktzusagesystem übernahm die OeNB gegenüber den Dienstnehmern die volle Pensionsverpflichtung. Diese Pensionsbestimmungen enthielten trotz zwischenzeitlich erfolgter Einschränkungen der Pensionsansprüche weiterhin sehr günstige Pensionsregelungen.

Im Mai 1997 ersuchte der Nationalrat mit Entschließungsantrag den Bundesminister für Finanzen, durch Vorlage einer Novelle zum Nationalbankgesetz Vorsorge dafür zu treffen, dass ab 1. Juli 1997 neu eintretende Mitarbeiter der OeNB grundsätzlich unter das Pensionsrecht des ASVG fallen.

Die in Aussicht genommene Novellierung des Nationalbankgesetzes unterblieb. Die OeNB führte jedoch – Grundsatzbeschlüssen des Direktoriums und des Generalrates der OeNB entsprechend – für die ab 1. Mai 1998 aufgenommenen Dienstnehmer ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell ein. Dieses orientierte sich an den für die OeNB-Dienstnehmer schon zuvor bestehenden günstigen Rahmenbedingungen. Dadurch blieb die erhebliche Besserstellung des neuen Pensionssystems der OeNB gegenüber dem ASVG-System weiterhin bestehen.

Ergänzend zur monatlichen Beitragsleistung verpflichtete sich die OeNB gegenüber ihren Dienstnehmern zur Zahlung eines so genannten Schlusspensionskassenbeitrags in die nunmehr beauftragten Pensionskassen. Diese Leistungsverpflichtung kann zu einer Nachschusspflicht der OeNB in die Pensionskassen, deren Ausmaß und erwartete Gesamtbelastung die OeNB noch nicht ermittelt hat, führen.

Mit der Neuregelung des Pensionssystems der OeNB erfolgte jedoch nur eine sehr eingeschränkte inhaltliche Harmonisierung im Sinne einer Angleichung der Ausgestaltung des Leistungsrechts an das ASVG-Pensionssystem. Die OeNB sollte daher weitere Reformschritte zur Adaptierung ihrer Pensionssysteme an die zwischenzeitlich erfolgten Leistungseinschränkungen im Pensionssystem der gesetzlichen Sozialversicherung setzen.

Die Kostenbelastung der OeNB durch die Pensionsleistungen war hoch. Eine Verringerung der Pensionsleistungen der OeNB wird nur langfristig zu erwarten sein.

Im Jahr 2000 verwendete die OeNB rd. 14,54 Mill. EUR des Bilanzgewinnes zur Dotierung der Pensionsreserve und schmälerte dadurch die Gewinnausschüttung an den Bund, obwohl noch andere Möglichkeiten der Bedeckung des Fehlbetrags bestanden.

In Anbetracht der Langfristigkeit einer Pensionsvorsorge stellten der hohe Anteil an Geldmarktveranlagungen und die hohen Salden am Taggeldkonto keinen optimalen Veranlagungsmix dar. Auch der Immobilienanteil der Pensionsreserververanlagung war deutlich höher als bei anderen überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich.

Die jährliche Performance der Veranlagung der Pensionsreserve von 1999 bis 2005 lag mit durchschnittlich 3,62 % um 0,41 Prozentpunkte unter der Sekundärmarktrendite von 4,03 % und um 1,88 Prozentpunkte unter der von der OeNB selbst vorgegebenen Zielperformance von 5,5 %. Demgegenüber konnte die OeNB-Performance das Niveau der überbetrieblichen Pensionskassen geringfügig übertreffen.

Zur Steigerung der Performance werden ertragssteigernde Maßnahmen erforderlich sein. Aufgrund der aus dem Kerngeschäft resultierenden Beschränkungen der OeNB hinsichtlich ihrer Veranlagungspolitik wäre eine vollständige Ausgliederung der Pensionsreserververanlagung zu prüfen.

Oesterreichische Nationalbank; Pensionsvorsorge

Die Kosten für die Verwaltung der Pensionskasse und der Pensionsreserve waren nicht ausreichend erfasst; sie sollten in gesonderten Verrechnungskreisen abgebildet werden.

Kenndaten zur Pensionsvorsorge der Oesterreichischen Nationalbank

Eigentümer	70 % Republik Österreich (Bund) 30 % Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Banken; Versicherungen				
Unternehmensgegenstand	Regelung des Geldumlaufes, Zahlungsausgleich mit dem Ausland, Erhaltung der Kaufkraft, Verwaltung der Währungsreserven, Bargeldversorgung, Regelung des Zahlungsverkehrs				
Grundkapital	12 Mill. EUR				
Gebahrung	2001	2002	2003	2004	2005
			in Mrd. EUR		
Bilanzsumme	31,301	33,673	29,273	35,583	46,390
Banknotenumlauf	10,172	10,238	11,691	13,416	15,128
geschäftliches Ergebnis	1,641	1,515	0,713	0,451	0,488
Gewinnanteil des Bundes	0,975	0,900	0,423	0,268	0,329
Personalaufwand	0,093	0,098	0,098	0,098	0,105
Pensionsaufwand	0,083	0,086	0,088	0,091	0,094
Pensionsreserve (Rückstellung)	1,781	1,802	1,829	1,879	1,893
Veranlagung der Pensionsreserve	2,001	2,008	1,993	1,968	2,003
Mitarbeiter			Anzahl		
zum 31. Dezember	1.182	1.217	1.204	1.182	1.140
Pensionsbezieher					
zum 31. Dezember*	1.268	1.271	1.294	1.305	1.297

* einschließlich verwitweter Angehöriger und Waisen

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2005 die Gebarung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinsichtlich der Pensionsvorsorge.

Zu dem im Mai 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die OeNB im Juni 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2006.

Das BMF verwies in seiner Stellungnahme vom August 2006 darauf, dass eine gute betriebswirtschaftliche Führung im Interesse der OeNB und des BMF liegen sollte, weil sich dies in den Erträgen der OeNB und damit über die Gewinnabfuhr auch auf den Bund auswirke. Da der Bund an der OeNB zwar mehrheitlich beteiligt, die OeNB in ihrer Geschäftstätigkeit selbst aber unabhängig sei, werde das BMF die Kritikpunkte des RH im Rahmen der nächsten Generalversammlung der OeNB ansprechen.

Rechtliche Rahmen- bedingungen

- 2 Die gesetzliche Grundlage für die Pensionssysteme sowie die Pensionsvorsorge der OeNB bildete das Nationalbankgesetz (NBG), BGBl. I Nr. 50/1984 i.d.g.F. Gemäß § 38 NBG richten sich die Anstellungsbedingungen, die dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge der Bediensteten der OeNB nach den vom Generalrat der OeNB festzusetzenden Bestimmungen.

Die vom Generalrat erlassenen Dienstbestimmungen der OeNB stellten generelle Vertragsschablonen dar, die auf die privatrechtlich gestalteten Einzeldienstverträge der OeNB-Dienstnehmer einwirkten.

Pensionssysteme der OeNB

Allgemeines

- 3 Bei der OeNB waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei strukturell unterschiedliche Pensionssysteme in Kraft.

(1) Aufgrund des Direktzusagesystems übernahm die OeNB gegenüber 795 Dienstnehmern ihres Personalstands von 1.140 (zum 31. Dezember 2005) die volle Pensionsverpflichtung. Weitere 43 Dienstnehmer hatten Anspruch auf eine Zuschuss- oder Administrativpension. Zur Deckung dieser Pensionszusagen war eine Rückstellung zu bilden (Pensionsreserve).

(2) Die ab 1. Mai 1998 in die OeNB eingetretenen Dienstnehmer (bis 31. Dezember 2005: 285 Personen) bezog die OeNB nicht mehr in das Direktzusagesystem ein. Für diese Dienstnehmer schloss die OeNB als Ergänzung zur staatlichen Pensionsvorsorge Pensionskassenverträge mit zwei Pensionskassen* ab. Weitere 17 Dienstnehmer waren nicht in die Pensionssysteme der OeNB integriert.

* Bei einer Pensionskasse handelt es sich um eine Einrichtung, die aufgrund einer verliehenen Konzession berechtigt ist, Pensionsleistungen zuzusagen bzw. zu erbringen. Um die zu diesem Zweck erforderlichen Pensionskassenbeiträge einzunehmen und zu veranlassen, schließt diese einen Pensionskassenvertrag mit einem Arbeitgeber ab, in welchem einerseits ihre Leistungen an die Anspruchsberechtigten und andererseits die an sie zu entrichtenden Beiträge festgelegt werden.

Pensionsversicherungs-
freie Dienst-
verhältnisse

4 Das auf Direktzusagen basierende Pensionssystem der OeNB bestand im Wesentlichen darin, dass die OeNB die volle Pensionsverpflichtung gegenüber ihren Dienstnehmern übernahm. Diese hatten ausschließlich gegen die OeNB Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenuss und waren von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen.

(1) Die bis zum 31. März 1993 aufgenommenen Dienstnehmer wurden bereits überwiegend in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übergeleitet und hatten Anspruch auf eine Pensionsleistung nach der Pensionsordnung der so genannten Dienstbestimmungen I. Ein derartiges Dienstverhältnis konnte durch Pensionierung beendet werden, wenn der Dienstnehmer entweder das 65. Lebensjahr oder – bei Vorliegen einer Dienstzeit von 35 Jahren – das 55. Lebensjahr vollendete.

Die Höhe der zustehenden Alterspension betrug grundsätzlich 85 % des letzten Monatsschemabezugs zuzüglich Zulagen und Überstundenentgelt. Die Dienstnehmer hatten 2 % ihres monatlichen Schemabezugs als Pensionsbeiträge an die OeNB zu leisten.

(2) Auch jene Dienstnehmer, die zwischen 1. April 1993 und 30. April 1998 in die OeNB eintraten, standen in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB. Ihre pensionsrechtlichen Ansprüche stützten sich auf die Pensionsordnung der Dienstbestimmungen II.

Ein derartiges Dienstverhältnis konnte durch die OeNB oder durch den Dienstnehmer bei gleichzeitigem Anfall eines Pensionsanspruchs beendet werden, wenn der Dienstnehmer entweder das 60. Lebensjahr vollendet oder – nach 40 Dienstjahren – die Pensionsbemessungsgrundlage (grundsätzlich 80 % des letzten Monatsschemabezugs zuzüglich Zulagen und Überstundenentgelt) erreichte.

Pensionssysteme der OeNB

Diese Dienstnehmer hatten bis zur jeweils gültigen Pensionshöchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG 10,25 % und für die diese übersteigenden Bezüge 2 % als Pensionsbeiträge an die OeNB zu leisten.

Pensionsversicherungs- pflichtige Dienst- verhältnisse

- 5 Die OeNB-Dienstnehmer, die nicht in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übergeleitet wurden, verblieben in der gesetzlichen Sozialversicherung. Diese Dienstnehmer erwarben aber zusätzlich nach Maßgabe der für den jeweiligen Aufnahmestichtag geltenden Zuschusspensionsordnungen der Dienstbestimmungen I und Dienstbestimmungen II einen Anspruch auf eine so genannte Zuschusspension.

Voraussetzung dafür war eine ununterbrochene OeNB-Bankdienstzeit von mindestens zehn Jahren und ein Anspruch auf Alters- oder Berufsunfähigkeits (Invaliditäts-)pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Höhe der Pension und der Pensionsbeiträge richtete sich nach den für die Dienstnehmer maßgeblichen Dienstbestimmungen.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge wurden für jene Dienstnehmer, die ab dem 1. Mai 1998 in die OeNB eintraten, die Dienstbestimmungen III erlassen. Diese Dienstnehmer unterlagen der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherungspflicht. Die ergänzenden, mittels Betriebsvereinbarung eingeführten OeNB-Pensionsregelungen betreffend die Pensionskassenvorsorge waren integrierender Bestandteil der Dienstbestimmungen III.

Vergleich der OeNB- Pensionssysteme mit dem ASVG-Pensions- system

- 6.1 (1) Eine Beispielrechnung der OeNB ergab für einen Dienstnehmer mit akademischer Ausbildung nach den Dienstbestimmungen I eine monatliche Bruttopension von rd. 4.760 EUR (15-mal im Jahr). Ein vergleichbarer Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen II würde – trotz höherer Pensionsbeiträge und mehr zu erbringender Dienstjahre – eine um 280 EUR geringere monatliche Bruttopension von rd. 4.480 EUR (15-mal im Jahr) erhalten. Demgegenüber betrug die höchstmögliche ASVG-Pension im Jahr 2005 monatlich 2.480,03 EUR brutto (14-mal im Jahr).

(2) Gemäß Pensionsharmonisierungsgesetz 2004 wird künftig im Bereich der Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Pension in der Höhe von 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens grundsätzlich nur dann erreicht, wenn der Versicherte im Alter von 65 Jahren 540 Beitragsmonate – dies entspricht 45 Beitragsjahren – für die Durchrechnung aufweisen kann.

Demgegenüber können z.B. nach den bereits etwas enger gefassten Dienstbestimmungen II der OeNB noch voraussichtlich bis zum Jahr 2034 Pensionsansprüche bis zu 80 % des letzten Monatsschemabezugs bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Vorliegen einer Dienstzeit von 40 Jahren erworben werden.

- 6.2** Nach Ansicht des RH beinhalteten die Pensionsbestimmungen der OeNB im Rahmen des Direktzusagesystems trotz zwischenzeitlich erfolgter Einschränkungen der Pensionsansprüche weiterhin sehr günstige Pensionsregelungen.

Pensions- aufwendungen

- 7.1** Die Anzahl der Pensionsbezieher (einschließlich verwitweter Angehöriger und Waisen) stieg seit 2001 um rd. 3 % von 1.268 auf 1.305 Personen im Jahr 2004. Die Pensionsaufwendungen erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 9 % von 83,40 Mill. EUR auf 90,94 Mill. EUR. Die durchschnittliche Bruttojahrespension eines OeNB-Pensionisten betrug demnach 2004 rd. 69.700 EUR und war somit doppelt so hoch wie die mögliche Höchstpension gemäß ASVG (rd. 34.700 EUR).

Die letzten Pensionierungen von Dienstnehmern in pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen nach den Dienstbestimmungen I werden voraussichtlich 2027 und nach den Dienstbestimmungen II voraussichtlich 2034 erfolgen.

- 7.2** Der RH wies auf die hohe Kostenbelastung der OeNB durch die Pensionsleistungen hin, die auch die Gewinnabfuhr an den Bund schmälerte. Eine deutliche Verringerung der Pensionsleistungen wird aufgrund des Direktzusagesystems nur langfristig zu erwarten sein.
- 7.3** *Laut Stellungnahme der OeNB würden die Pensionsleistungen aus den Veranlagungserträgen der Pensionsreserve gedeckt und das geschäftliche Ergebnis der OeNB grundsätzlich nicht belasten.*

Weiters sollte berücksichtigt werden, dass es sich beim Anstieg des Pensionsaufwands um einen nominellen Wert handle, der die vertragliche Valorisierung der Pensionsbezüge mit einschließe.

- 7.4** Der RH stellte fest, dass die Pensionsleistungen jedenfalls – mittelbar oder unmittelbar – von der OeNB finanziert werden müssen und sich daher auf den Jahreserfolg der OeNB und den Gewinnanteil des Bundes auswirken.

Für die überdurchschnittliche Steigerung des Pensionsaufwands waren nach Ansicht des RH neben den Valorisierungen der Pensionsbezüge auch die günstigen Dienstbestimmungen der OeNB verantwortlich.

Pensionskassen-system

- 8.1** Mit Entschließungsantrag Nr. 58/E vom 15. Mai 1997 betreffend die Harmonisierung des OeNB-Pensionssystems ersuchte der Nationalrat den Bundesminister für Finanzen, durch Vorlage einer Novelle zum NBG Vorsorge dafür zu treffen, dass ab 1. Juli 1997 neu eintretende OeNB-Mitarbeiter grundsätzlich unter das Pensionsrecht des ASVG fallen. Dabei können die Leistungen durch eine Pensionskasse ergänzt werden. Die in Aussicht genommene Änderung des NBG unterblieb jedoch, weil die OeNB selbst dafür sorgen wollte, dass neu eintretende Bedienstete keine Pensionsanwartschaften gegenüber der Bank erwerben können.

Tatsächlich fassten das Direktorium und der Generalrat der OeNB im Februar 1998 die hierfür erforderlichen Grundsatzbeschlüsse. Das nunmehr beitragsorientierte Pensionskassenmodell – es galt für Dienstnehmer, die ab dem 1. Mai 1998 in die OeNB eintraten – orientierte sich inhaltlich am Leistungsrecht nach der Zuschusspensionsordnung gemäß den Dienstbestimmungen II. Diese Leistungen wurden nur dann erreicht, wenn der Dienstnehmer selbst Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Dienstgeberbeiträge in die Pensionskasse entrichtete.

Als Leistung der Pensionskasse gebührte den OeNB-Dienstnehmern – unabhängig von deren Geschlecht – eine Alterspension ab dem ASVG-Regelpensionsalter von derzeit 65 Jahren. Die Höhe der Gesamtversorgung war mit 80 % des letzten Monatsschemabezugs beschränkt.

Die OeNB verpflichtete sich gegenüber ihren Dienstnehmern zur Leistung von monatlichen Beitragszahlungen sowie zusätzlich zur Zahlung eines Einmalbetrags in die Pensionskasse zum Zeitpunkt des Pensionsantritts eines Dienstnehmers (**Schlusspensionskassenbeitrag**). Der in jedem Pensionierungsfall konkret zu ermittelnde Schlusspensionskassenbeitrag stellt jenen Betrag dar, der sich als Differenz zwischen der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung der Pensionskasse und dem Barwert der Vergleichspension auf der Grundlage der Dienstbestimmungen II errechnet.

Exakte Berechnungen über die daraus zu erwartende Höhe der Pensionskassenleistungen sowie über die zukünftigen Gesamtbelastungen aus den allfälligen Nachschusspflichten lagen nicht vor.

- 8.2** Der RH vermerkte kritisch, dass sich die inhaltliche Ausgestaltung des Pensionskassenmodells weiterhin an dem für die OeNB-Dienstnehmer sehr günstigen System der Zuschusspensionen orientierte. Die beachtliche Besserstellung des OeNB-Pensionssystems gegenüber dem ASVG-Pensionssystem blieb somit weiter bestehen. Dadurch wurde das ursprüngliche Ziel einer Harmonisierung der Pensionssysteme nur sehr eingeschränkt erreicht.

Der RH empfahl, die zu erwartende Gesamtbelastung, insbesondere aber die finanziellen Auswirkungen der Nachschussverpflichtung aus dem Schlusspensionskassenbeitrag, zu ermitteln. Ferner wären weitere Reformschritte zu setzen, um die eigenen pensionsrechtlichen Dienstbestimmungen an die seit 1998 reformierten ASVG-Pensionsbestimmungen – im Sinne einer Harmonisierung aller Pensionssysteme – im Ergebnis langfristig anzugleichen.

- 8.3** *Laut Mitteilung der OeNB habe sie durch die Einführung der Dienstbestimmungen III im Jahr 1998 anstelle des früheren Systems einer ausschließlichen Firmenpension den vom Gesetzgeber gewünschten Auftrag zur Harmonisierung erfüllt.*

Darüber hinaus habe das Direktorium der OeNB am 26. April 2006 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach für ab dem 1. Jänner 2007 in die OeNB eintretende Dienstnehmer ein neues Dienstrecht geschaffen werde, dessen Eckpfeiler die Einführung eines beitragsorientierten Pensionskassensystems ohne weitere Leistungsverpflichtungen der OeNB sei.

Die Empfehlung des RH, die Gesamtbelastung aus der Nachschussverpflichtung zu ermitteln, werde bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2006 berücksichtigt werden.

- 8.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass die Harmonisierung der Pensionssysteme aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung des Leistungsrechts nur sehr eingeschränkt erfüllt wurde. Das neue Pensionssystem der OeNB ließ die bereits vor der Entschließung des Nationalrates bestehende Besserstellung gegenüber dem ASVG-Pensionssystem weiter bestehen.

Pensionsreserve

Höhe

9.1 Aufgrund des versicherungsmathematisch ermittelten Deckungskapitals ergab sich 2004 eine bilanzielle Pensionsrückstellung von rd. 1,879 Mrd. EUR. Die zur Sicherung der Pensionsreserve veranlagten Mittel beliefen sich auf rd. 1,968 Mrd. EUR, wovon rd. 0,303 Mrd. EUR oder rd. 15,4 % in die OeNB-Tochtergesellschaft IG Immobilien Invest GmbH sowie deren Tochter- und Enkelgesellschaften investiert waren.

Eine versicherungsmathematisch erstellte Prognoserechnung für die Bewertungsjahre 2005 bis 2024 zeigte, dass das Deckungskapital in Abhängigkeit von den generellen Bezugserhöhungen voraussichtlich 2015 mit rd. 2,033 Mrd. EUR seinen Höchststand erreichen wird.

9.2 Wie der RH bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahr 1999 kritisch aufzeigte (Reihe Bund 2000/5), waren die hohen Pensionsansprüche auf die günstigen Dienstbestimmungen der OeNB zurückzuführen.

Dotierung

10.1 Im Jahr 2000 verwendete die OeNB rd. 14,54 Mill. EUR aus ihrem Bilanzgewinn zur Dotierung der Pensionsreserve, obwohl noch Übererträge aus Vorperioden aus der Veranlagung der Pensionsreserve (Pensionsreserve II) in Höhe von 124,86 Mill. EUR vorhanden waren. Dadurch schmälerte sich die Gewinnausschüttung an den Bund.

10.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass im Jahr 2000 keine Notwendigkeit bestand, aus dem Bilanzgewinn Mittel an die Pensionsreserve zuzuführen.

10.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sei die Dotierung der Pensionsreserve aus dem Bilanzgewinn deshalb erforderlich gewesen, weil zu dieser Zeit die Mittel der Pensionsreserve II der Reserve für ungewisse Auslands- und Wertpapierrisiken gewidmet gewesen wären.*

10.4 Der RH erwiderte, dass im Jahresabschluss 2000 zusätzlich auch noch eine Freie Reserve in Höhe von rd. 1,036 Mrd. EUR ausgewiesen war.

Berechnungsmethode **11.1** Gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sind Rückstellungen unter anderem für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zu bilden. Sie sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen. Konkrete gesetzliche Vorschriften über die Einzelheiten der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen bestehen nicht.

Die OeNB ermittelte das Deckungskapital nach dem Barwertverfahren. Dieses ergab – methodenbedingt – bis zum rechnerischen Erreichen des Pensionsantrittsalters eines Dienstnehmers ein höheres rechnerisches Deckungskapital als andere Verfahren, weil der Wert der künftigen Leistungen bereits zum Ermittlungszeitpunkt zur Gänze angesetzt wurde.

11.2 Der RH erachtete die Anwendung des Barwertverfahrens für zweckmäßig.

11.3 *Laut Stellungnahme der OeNB bestehe aus rechtlichen Gründen kein Wahlrecht bei der Berechnungsmethode für das Deckungskapital der Pensionsreserve.*

Veranlagung **12.1** Ab 1998 übertrug die OeNB das Management der Veranlagung der Pensionsreserve an externe Investmentfonds-Gesellschaften (Spezialfonds). Ein geringer Teil wurde direkt in auch für andere Investoren zugängliche Fonds (Publikumfonds) veranlagt.

Die wichtigsten Anlagekategorien bei der Veranlagung der Pensionsreserve waren der Geld-, der Renten- sowie der Aktienmarkt*. Laut den selbst vorgegebenen Benchmarks sollten 20 % der veranlagten Mittel kurzfristig am Geldmarkt investiert werden. Tatsächlich lag dieser Wert von 2001 bis 2003 zwischen 32,3 % und 36,6 %. Das Taggeldkonto der Pensionsreserve wies einen Saldo von bis zu 330 Mill. EUR auf.

* Veranlagung auf dem Geldmarkt kurzfristig (in der Regel maximal ein Jahr); Veranlagung auf dem Rentenmarkt längerfristig (z.B. festverzinsliche Wertpapiere)

Der Immobilienanteil an der Veranlagung der Pensionsreserve lag 2004 bei rd. 15,4 %. Demgegenüber betrug der Anteil der Immobilienveranlagung der überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich nur bis zu rd. 5 %.

Pensionsreserve

- 12.2** Der RH wies kritisch auf den bis 2003 – für eine langfristig ausgerichtete Pensionsvorsorgeverpflichtung – relativ hohen Anteil an Geldmarktveranlagungen und insbesondere auf die hohen Salden am Taggeldkonto hin. In Anbetracht der Langfristigkeit einer Pensionsvorsorge erachtete der RH eine derart kurzfristig orientierte Veranlagungsstrategie grundsätzlich als nicht optimalen Anlagemix. Er empfahl, den ab 2004 beschrittenen Weg eines verringerten Geldmarktanteils nach Maßgabe des Kapitalmarktumfeldes beizubehalten.

Weiters regte er an, die Struktur der Veranlagung der Pensionsreserve hinsichtlich des Immobilienanteils zu überdenken und gegebenenfalls mittelfristig neu zu gestalten.

- 12.3** *Laut Mitteilung der OeNB sei der hohe Geldmarktanteil als Gegengewicht zu den langfristig orientierten Aktien- und Immobilienveranlagungen zu sehen. Es solle jedoch eine Anpassung des Geldmarktanteils unter Berücksichtigung der Risiko-Ertragsprofile der Veranlagungsklassen sowie der jährlich notwendigen Auszahlungserfordernisse erfolgen. Die Empfehlung zur mittelfristigen Neugestaltung des Immobilienanteils der Pensionsreserververanlagung werde aufgegriffen.*

- 12.4** Der RH wies darauf hin, dass trotz der gleich gebliebenen langfristigen Anlageformen und trotz der Untergewichtung des Aktienanteils der Geldmarktanteil von 43 % im Jahr 2000 ohnedies auf 20,3 % im Jahr 2004 reduziert wurde. Er verblieb daher bei seiner Kritik des zu hohen Geldmarktanteils bis 2003.

Performance

Benchmarks

- 13.1** Zur Messung der Ertragskraft der Veranlagung gab sich die OeNB selbst eine statische, jährliche Zielperformance¹⁾ von 5,5 % vor. Neben dieser statischen Zielperformance verfügte die OeNB über keine weiteren Benchmarks zur Beurteilung des gesamten Veranlagungserfolgs. Tatsächlich erzielte die OeNB zwischen 1999 und 2005 eine durchschnittliche jährliche Performance von 3,62 % (unter Berücksichtigung der Immobilienveranlagung in der IG Immobilien Invest GmbH bzw. deren Tochter- und Enkelgesellschaften von 3,72 %). Im Vergleich dazu lagen die Sekundärmarkttrendite²⁾ bei 4,03 % und die jährliche Performance der überbetrieblichen Pensionskassen bei 3,52 %.

¹⁾ Performance: Messgröße zur Erfolgsbeurteilung von Kapitalanlagen

²⁾ Sekundärmarkttrendite: durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Wertpapiere

- 13.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer geeigneten Benchmark zur Beurteilung der erzielten Gesamtperformance der Veranlagung. Er hielt fest, dass die jährliche Performance der Veranlagung der Pensionsreserve (ohne Immobilienveranlagung) von 1999 bis 2005 mit durchschnittlich 3,62 % um 0,41 Prozentpunkte unter der Sekundärmarkttrendite und um 1,88 Prozentpunkte unter der von der OeNB selbst vorgegebenen Zielperformance von 5,5 % lag.

Demgegenüber konnte die OeNB-Performance das Niveau der überbetrieblichen, defensiv veranlagten Pensionskassen geringfügig übertreffen. Insgesamt erschien dem RH die aktuelle Zielperformance angesichts des herrschenden Kapitalumfelds als sehr ambitioniert.

Der RH empfahl, geeignete Benchmarks für die Messung der Performance zu entwickeln.

- 13.3** *Die OeNB führte dazu aus, dass die Zielperformance in keiner Weise die am Markt erzielbaren Renditen berücksichtige, sondern den nötigen Ertrag der Pensionsreserve darstelle, um die Pensionszahlungen aus dieser leisten zu können. Benchmarks zur Performancemessung seien bereits definiert.*

Zukünftige Ausrichtung

- 14.1** Schon im Jahr 2004 setzte die OeNB erste Maßnahmen, um die Differenz zwischen notwendiger und tatsächlicher Performance bei der Veranlagung der Pensionsreserve zu reduzieren. Unter Hinweis auf ihr Kerngeschäft vertrat sie jedoch die Ansicht, dass sie hinsichtlich ihrer Veranlagungspolitik nur beschränkt am Markt agieren könne. Eine eventuelle Ausgliederung der veranlagten Mittel stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht zur Diskussion.

- 14.2** Der RH betonte die Notwendigkeit weiterer ertragssteigernder Maßnahmen unter Beachtung der Risikokomponente und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Im Hinblick auf den hohen Ertragsdruck und die aus dem Kerngeschäft der OeNB naturgemäß resultierenden Beschränkungen hinsichtlich der Veranlagungspolitik regte er überdies an, die Möglichkeiten zur vollständigen Ausgliederung der Veranlagung der Pensionsreserve zu prüfen.

- 14.3** *Die OeNB teilte mit, dass eine Ausgliederung der Veranlagung der Pensionsreserve derzeit im Wege der Veranlagung in Spezial- und Publikumsfonds erfolgt sei. Darüber hinaus werde die Einbringung in einen „Master Fund“ zwecks Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung geprüft.*

Pensionsreserve

Kosten der
Pensionsvorsorge und
der Pensionskasse

15.1 Die Verwaltungskosten für die Pensionsvorsorge und die Pensionskasse betrugen 2004 insgesamt rd. 3,9 Mill. EUR. Die Kosten für die Implementierung des Pensionskassenmodells und die laufenden internen Kosten wurden nur lückenhaft erfasst. Auch die Kosten für die Verwaltung der Pensionsreserve waren nicht in gesonderten Verrechnungskreisen abgebildet. Die Zahlungen für die vom Versicherungsmathematiker erbrachten Leistungen erfolgten seit 1996 nur aufgrund von Vorschussnoten.

15.2 Der RH empfahl, eigene Verrechnungskreise einzuführen sowie die fehlenden Schlussrechnungen über die Jahre 1996 bis 2004 ehestmöglich zu erwirken.

15.3 *Die OeNB sagte dies zu.*

**Schluss-
bemerkungen**

16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die OeNB sollte weitere Reformschritte setzen, um die eigenen pensionsrechtlichen Dienstbestimmungen an die seit 1998 reformierten ASVG-Pensionsbestimmungen – im Sinne einer Harmonisierung aller Pensionssysteme – im Ergebnis langfristig anzugleichen.

(2) Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Pensionskassenregelung, insbesondere die Nachschussverpflichtung aus dem Schlusspensionskassenbeitrag, wären zu ermitteln.

(3) Die Möglichkeiten einer vollständigen Ausgliederung der Veranlagung der Pensionsreserve wären zu prüfen.

(4) Der ab 2004 beschrittene Weg eines verringerten Geldmarktanteils bei der Veranlagung der Pensionsreserve sollte nach Maßgabe des Kapitalmarktumfelds beibehalten werden; die Struktur der Veranlagung der Pensionsreserve sollte hinsichtlich des Immobilienanteils mittelfristig neu gestaltet werden.

(5) Im Rahmen der Veranlagung der Pensionsreserve sollten geeignete Benchmarks für die Performance (Erfolgsbeurteilung der Kapitalanlagen) entwickelt werden.

(6) Für die Erfassung der Verwaltungskosten der Pensionsreserve und der Pensionskasse sollten gesonderte Verrechnungskreise eingeführt werden.